

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/9/30 G55/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2000

Index

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht

L9440 Krankenanstalt, Spital

Norm

B-VG Art20 Abs1

B-VG Art21 Abs3

Krnt Krankenanstalten-BetriebsG §27 Abs2

Leitsatz

Aufhebung einer Bestimmung des Krnt Krankenanstalten-BetriebsG betreffend die Diensthoeheit des Vorstandes der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft über die bei der Landesanstalt Dienst verrichtenden Landesbediensteten wegen verfassungswidriger Einschränkung der Diensthoeheit der Landesregierung

Rechtssatz

Aufhebung des §27 Abs2 erster Satz Krnt Krankenanstalten-BetriebsG, LGBl 44/1993.

Angesichts der - ua durch die in Prüfung gezogene Bestimmung geregelten - Betrauung der Landesanstalt, also einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, mit der Ausübung der Diensthoeheit über die dort Dienst verrichtenden Landesbediensteten hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft, die die bundesverfassungsgesetzlich gebotene Einbindung dieses ausgegliederten Rechtsträgers in den Weisungszusammenhang mit der Landesregierung ebenso klarstellt wie deren Anrufbarkeit im administrativen Instanzenzug.

Dazu kommt noch, dass die Beachtung allfälliger Weisungen der Landesregierung durch den Vorstand der Landesanstalt (der bloß vom Aufsichtsrat "überwacht" wird, welcher seinerseits lediglich der "Aufsicht" der Landesregierung unterliegt) von der Landesregierung nicht in der dem Art20 B-VG entsprechenden Weise durchgesetzt werden könnte (vgl VfSlg 14473/1996).

(Anlassfall B1389/99, E v 30.09.00, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- G 55/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.09.2000 G 55/00

Schlagworte

Dienstrecht, Krankenanstalten, Oberste Organe der Vollziehung, Weisungsgebundenheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:G55.2000

Dokumentnummer

JFR_09999070_00G00055_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at